

Merkblatt

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) wurde nach Zustimmung des Bundesrates am 17. März 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie tritt am 17. Mai 2010 in Kraft.

Diese Verordnung enthält für jeden Dienstleister mit einer Niederlassung im Inland die Verpflichtung, ihrem Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung eine Reihe von Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen alle Handwerksbetriebe sowie auch die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

I. Sprache

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn inländische Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig werden.

II. Möglichkeit der Bereitstellung

Der Dienstleistungserbringer hat wahlweise 4 Möglichkeiten die stets zur Verfügung zu stellenden Informationen zu übermitteln. Er kann sie

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

III. Erforderliche Informationen und Preisangaben

Der Dienstleistungserbringer muss seinem Auftraggeber nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV stets folgende Informationen klar und verständlich zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,

3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,
7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Darüber hinaus hat der Dienstleistungserbringer nach § 4 DL-InfoV auch Preisangaben (jedoch nicht gegenüber Letztverbrauchern) bereitzustellen:

1. Sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis in der unter II. beschriebenen Form,
2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

IV. Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

Auf Anfrage muss der Dienstleistungserbringer dem Auftraggeber folgende Informationen geben:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

Der Dienstleistungserbringer hat dabei sicherzustellen, dass die in Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

V. Diskriminierungsverbot

Es dürfen keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt gemacht werden, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

VI. Andere Rechtsvorschriften

Da nach § 3 Absatz 1 DL-InfoV weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, gelten zusätzlich die Kennzeichnungspflichten beispielsweise nach dem Telemediengesetz, der Preisangabenverordnung oder der BGB-Informationspflichtenverordnung.

VII. Verstöße gegen die DL-InfoV

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen einzelne Vorgaben der neuen Verordnung eine Unterlassungsklage mit vorheriger Abmahnung nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auslösen kann. Des Weiteren werden Verstöße gegen die DL-InfoV als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gewertet.